

## **Satzung des Vereins**

### **Archiv im Böhmisches Dorf e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Archiv im Böhmisches Dorf e. V. und soll mit diesem in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigung**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wie auch der Volksbildung, und zwar durch die Betreuung des Archivs der Evangelischen Brüdergemeine Berlin (Herrnhuter in Berlin).

(2) Die Erfüllung des Vereinszweckes wird insbesondere erreicht durch:

- Sicherung, Ergänzung und Pflege des Archivbestandes, wobei Materialien der beiden nicht mehr existenten Gemeinden Wilhelmstraße und Berlin II (Ost) einzubeziehen sind
- Austausch mit anderen Archiven der Herrnhuter Brüdergemeine respektive Moravian Church
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, die sich der gemeinsamen Geschichte verpflichtet fühlen, etwa den örtlichen Gemeinden böhmischen Ursprungs
- Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich der Exulanten- oder Pietismusforschung widmen, etwa Museen, Universitäten wie auch anderen gemeinnützigen Vereinen
- Erforschung der Geschichte der Evangelischen Brüdergemeine Berlin mit tschechischen Partnern, so in Ursprungsorten der Nachfahren der alten Brüder-Unität, die von Friedrich Wilhelm I. (1688–1740) als Flüchtlinge in Berlin und seinem Umland aufgenommen wurden
- Erforschung der Geschichte der Evangelischen Brüdergemeine Berlin mit polnischen Partnern, so in dortigen Diasporagebieten der Herrnhuter, die von Berlin aus betreut wurden oder von denen aus nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) Flüchtlinge in Berlin und seinem Umland aufgenommen wurden
- Bildungsarbeit zur örtlichen Religions- und Migrationsgeschichte, etwa mit Schülern und Studenten
- Öffentlichkeitsarbeit mittels Vorträgen, Ausstellungen oder Publikationen von Forschungsergebnissen sowie Exkursionen oder Ortsbesichtigungen zur Religions- und Migrationsgeschichte

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein regelt seine Beziehungen zur Evangelischen Brüdergemeine Berlin und ihrem Archiv in einer Vereinbarung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über das Aufnahmebegehren entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei Auflösung des Vereins
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung beschließt der Vorstand.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Er kann bei Verstößen gegen das Interesse des Vereins vorgenommen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt spätestens vier Wochen vorher an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Einberufen wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, wobei unter ihnen mindestens zwei Vorstandsmitglieder sein müssen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in derselben Form wie die ordentliche einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung binnen Wochenfrist zu verschicken.

(3) Jeder Stimmberechtigte kann Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung einbringen. Werden diese aber nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht, können sie nur zur Abstimmung kommen, wenn sich die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheidet.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Änderung der Satzung
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes inklusive Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl dreier Mitglieder des Vorstandes sowie gegebenenfalls Abberufung einzelner oder aller vier Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern im Turnus des Vorstandes, wobei diese Mitglieder des Vereins sein müssen, nicht aber dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

(6) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(8) Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes (Abberufung) insgesamt oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(4) Drei der insgesamt vier Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das vierte Mitglied wird durch Beschluss des Ältestenrates der Evangelischen Brüdergemeine Berlin bestellt.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann auch in freiwillig vereinbarter Schriftform Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die Erörterung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichts

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(10) Von den Vorstandssitzungen wird entsprechend § 7 Abs. 6 eine Niederschrift angefertigt.

### § 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Nach beschlossener Auflösung hat der Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten die Auflösung durchzuführen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Brüdergemeinde Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Sprachregelung, Inkrafttreten

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2015 in Berlin-Neukölln beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

#### Unterschriften:

Heinrich Lind, J. Wey, Udo Hombel  
U. W., B. Drechsel, M. Geling  
E. für Evangelische Brüdergemeinde Berlin, J. Lier, G. Merschelg  
R. D., G. L. Lohwe  
D. G. H., Hannelore Wille, Annaliese Künzel  
B. G. H., Bärbel Wagner  
H. H.,  
J. E. Elson  
A. Weichert